

Teil 1

der Satzung des Verbands Wohneigentum – Landesverband e.V. – Verband für Familienheime, Wohneigentum und Garten ist dieser Satzung vorangestellt.

Teil 2

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

- 1) Die Gemeinschaft führt den Namen Siedlergemeinschaft Stadtrandsiedlung Neustadt/Cbg., Verband Wohneigentum, Verband für Familienheime, Wohneigentum und Garten.
- 2) Der Sitz der Gemeinschaft ist Neustadt/Cbg.
- 3) Die Siedlergemeinschaft ist in allen Bereichen selbstständig.
- 4) Die Gemeinschaft ist **nicht** im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Alle Gliederungen des Verbandes haben die gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Anerkennung ist anzustreben bzw. die Gemeinnützigkeit beizubehalten.

- 1) Die Siedlergemeinschaft Stadtrandsiedlung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Gemeinschaft dient in ihrer Gesamtheit dem Gemeinwohl. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern.
- 3) Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Alle Organe der Gemeinschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der in Gemeinschaftsangelegenheiten notwendige personelle und sachliche Aufwand wird von der Gemeinschaft getragen. Mitglieder der Gemeinschaft erhalten lediglich Ehrenamtspauschalen, Reisekosten und Tagegelder.

§ 3

Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

- 1) Der Zweck der Siedlergemeinschaft Stadtrandsiedlung Neustadt/Cbg. richtet sich nach dem Teil I der allgemein verbindlichen Satzungen. Dieser wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Die Hebung des Gemeinschaftssinnes und des Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird;
 - b) Die Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlergedankens zur Naturverbundenheit;
 - c) Das Hinwirken auf die öffentliche Bereitstellung von Bauland für Familienheime;
 - d) Eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Siedler und Eigenheimbesitzer mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes;
 - e) Eine fachliche Beratung der Siedler und Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes;
 - f) Die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn im Haus und Garten

- g) Die Zusammenfassung aller Siedler und Eigenheimbesitzer unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer oder konfessioneller Zielsetzung bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Männern und Frauen.
- 2) Die Siedlergemeinschaft Stadtrandsiedlung Neustadt/Cbg. übernimmt die Bereitstellung und Unterhaltung von Gemeinschaftsgeräten.

§ 4

Organisationsform

- 1) Die Siedlergemeinschaft Stadtrandsiedlung ist unter Beibehaltung ihrer rechtlichen finanziellen und organisatorischen Selbstständigkeit eine Gliederung des Verbands Wohneigentum, Landesverband Bayern, Bezirksverband Oberfranken.
- 2) Die Gemeinschaft ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gleichgerichteter Zielsetzung. Insbesondere obliegt ihr die Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit.
- 3) Die Siedlergemeinschaft ist in einem Kreisverband zusammengeschlossen. Der Kreisverband trägt den Namen Kreisverband Coburg-Neustadt-Lichtenfels.
Mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse in der Siedler- und Eigenheimbetreuung kann sich der Tätigkeitsbereich auch über die Gemeinschaftsgrenze hinaus erstrecken.
- 4) Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen (als ordentliche Mitglieder oder als fördernde Mitglieder),
 - b) juristische Personen (nur als fördernde Mitglieder).

§ 5

Ordentliche Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder der Siedlergemeinschaft können natürliche Personen werden, die Eigentümer sind bzw. am Erwerb von Wohneigentum interessiert sind sowie alle, die die Ziele und Aufgaben durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
- 2) Die Mitgliedschaft in der Siedlergemeinschaft ist nicht an Haus- bzw. Grundbesitz gebunden.
- 3) Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Leistungen sind familien- bzw. objektgebunden. Zum Kreis der Familie gehört der nicht dauernd getrenntlebende Ehegatte oder Lebensgefährte sowie die im Objekt wohnenden Abkömmlinge. Sie können die Leistungen der Siedlergemeinschaft wie Mitglieder in Anspruch nehmen. Als Objekte gelten die über den Mitgliedsbeitrag im Rahmen der Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung abgedeckten Häuser, Wohnungen und Grundstücke.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit einem schriftlichen Aufnahmeantrag und der Annahme des Antrags im Rahmen des von den einzelnen Siedlergemeinschaften in deren Satzung festgelegten Aufnahmeverfahrens.
- 5) Wird der schriftliche Aufnahmeantrag beim Verband Wohneigentum, Verband für Familienheime, Bezirksverband Oberfranken e.V. direkt gestellt, so leitet der Verband diesen an die zuständige Siedlergemeinschaft weiter. Die Aufnahme des Mitgliedes gilt als bestätigt, wenn dem neuen Mitglied die notwendigen Unterlagen der Gemeinschaft bzw. des Verbandes ausgehändigt sind. Dies muss innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages bei der Siedlergemeinschaft oder beim Verband der Fall sein.
- 6) Wird der Aufnahmeantrag bei der Siedlergemeinschaft gestellt, so ist diese verpflichtet, den Aufnahmeantrag zu erfassen und dann an den Verband weiterzuleiten. Dort wird das Mitglied ebenfalls erfasst, solange die Mitgliedschaft besteht.
- 7) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen der Vereinigungen schonend in Anspruch zu nehmen. Für mutwillige Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

- 8) Das Stimmrecht kann nur von einem Mitglied, d.h. in der Regel, einem Ehegatten ausgeübt werden, es sei denn, es besteht eine Doppelmitgliedschaft. Ein nicht stimmberechtigtes Mitglied kann jedoch in den Gemeinschaftsausschuss gewählt werden, wenn Vorstandschaft oder Mitgliederversammlung dies beschließen.
- 9) Wird der Aufnahmeantrag eines Bewerbers von der Siedlergemeinschaft oder vom geschäftsführenden Vorstand des Verbandes abgelehnt, so ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides Einspruch bei dem jeweilig zuständigen Gremium (Siedlergemeinschaft oder Verbandsausschuss) zulässig, welches endgültig entscheidet.

§ 6

Fördernde Mitgliedschaft

Fördernde Mitgliedschaft in einer örtlichen Gemeinschaft oder dem Verband Wohneigentum ist natürlichen und juristischen Personen möglich. Leistungen des Verbandes und Stimmrecht sind mit der fördernden Mitgliedschaft nicht verbunden.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

- 1) Personen, die sich in besonderer Weise um die Siedlergemeinschaft verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft auf Antrag der Vorstandsmitglieder oder einzelner Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Bezahlung jeglicher Gemeinschaftsbeiträge sowie evtl. an Dachverbände abzuführender Beiträge befreit.
- 3) Die Ehrenvorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und haben in diesem Gremium Stimmrecht.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod
- d) mit Verbandsauflösung

zu a)

Der Austritt ist schriftlich der jeweiligen Siedlergemeinschaft mitzuteilen. Einzelmitglieder beim Verband kündigen schriftlich beim Verband Wohneigentum, Bezirksverband Oberfranken. Der Austritt durch Kündigung wird nach Ablauf einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

zu b)

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird bestimmt durch die satzungsrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Siedlergemeinschaft.

Von der Siedlergemeinschaft kann der Ausschluss eines Mitglieds vom jeweiligen Vorstand ausgesprochen werden, wenn

- ba) das Mitglied seinen satzungsrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag voll bezahlt.
- bb) das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Gemeinschaft schädigt.
- bc) unehrenhafte Handlungen begeht.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden, welcher dann endgültig entscheidet.

Die Auflösung einer Siedlergemeinschaft ist nicht gleichbedeutend mit der vollzogenen Kündigung aller ihrer Mitglieder. Die Mitgliedschaft kann bei der nächsthöheren Gliederung fortgesetzt werden. Es kann auch jedes Mitglied zu einer ihm beliebigen Siedlergemeinschaft wechseln. Es gelten dann die hierfür gültigen satzungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 9

Beitragspflicht

- 1) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Siedlergemeinschaft Stadtrandsiedlung erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge erbracht.
 - a) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrages **bis spätestens zum 31. März eines Jahres** für das laufende Kalenderjahr verpflichtet.
 - b) Die Beiträge sind Bringschulden.
- 2) Der Beitrag wird in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern durch Beschluss festgelegt.
- 3) Die Beiträge werden in der Regel durch die Gemeinschaft erhoben. Bei Einzelmitgliedschaft zieht der Verband den Mitgliedsbeitrag direkt vom Mitglied ein.
- 4) Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.
- 5) Allen ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu, insbesondere werden Beiträge, freiwillige Spenden u.a. nicht zurückerstattet.

§ 10

Organe der Siedlergemeinschaft

Organe der Siedlergemeinschaft sind

- der geschäftsführende Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern der Siedlergemeinschaft und dem geschäftsführenden Vorstand gebildet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
- 3) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Mitglieder begründet und schriftlich verlangt wird.
- 4) Die Versammlung wird von dem/r 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/r 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist keiner der Vorstände anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 5) Der Mitgliederversammlung der Siedlergemeinschaft unterliegen
 - a) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) Wahl von 2 Revisoren und 1 Ersatzrevisor
 - d) Festsetzung des Gemeinschaftsbeitrages
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Entscheidung über eingebrachte Anträge

- g) Beschlussfassung über die Auflösung der Siedlergemeinschaft
- 6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mit Begründung mindestens 1 Woche vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand zugestellt sein. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn dem Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit zuerkannt wurde. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung der Siedlergemeinschaft dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 12

Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand, die Beisitzer und die Revisoren werden von den Mitgliedern der Siedlergemeinschaft bei der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Dies sind:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassierer/in
 - e) Materialverwalter/in
 - f) unbegrenzt nicht geschäftsführende Beisitzer/innen, 2 Revisoren und 1 Ersatzrevisor.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grund - aus, so benennt der geschäftsführende Vorstand ein nominelles Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 4) Falls der/die Gemeinschaftsvorsitzende ausgeschieden ist, tritt der/die 2. Vorsitzende die Nachfolge an bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
- 5) Vertretungsberechtigt sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende jeweils alleine.
- 6) Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel jeden Monat statt.
- 7) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten der Siedlergemeinschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.
- 8) Über diese Sitzungen ist ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem/r 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 9) Die Vorstandschaft bleibt im Amt bis zur nächsten Neuwahl.
Wiederwahl ist möglich.

§ 13

Beschlussfassung der Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandschaftssitzungen, die von der/m 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/m 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden können. Es sollte eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandschaftssitzungen leitet die/der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung die/der 2. Vorsitzende.
- 3) Über die Vorstandschaftssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 4) Die/der Vorsitzende muss eine Vorstandschaftssitzung einberufen, wenn dies mindestens vier Vorstandschaftsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 14

Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand wird in der Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einer einfachen Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Gewählt werden kann das Mitglied oder der/die jeweilige Ehepartner/in.

Sind für die einzelnen zu vergebenden Posten wie 1. und 2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassierer/in, Materialverwalter/in mehrere Bewerber vorhanden, wird in schriftlicher, geheimer Wahl gewählt.

Ist für die oben genannten Posten nur ein/e Bewerber/in vorhanden, so kann mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder auch per Akklamation gewählt werden. Wird bei nur einem/r Bewerber/in ebenfalls eine schriftliche, geheime Wahl gewünscht, so ist hierzu im Abstimmungsverfahren die einfache Mehrheit erforderlich.

Sind für die Beisitzer mehr Bewerber/innen vorhanden, so ist hier ebenfalls per Akklamation oder mit einfacher Mehrheit nach Abstimmung schriftlich und geheim zu wählen.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Beschlüsse der Siedlergemeinschaft Stadtrandsiedlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- 3) Beitragsänderungen und Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder durch Einladung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind.
- 6) Bei einer Auflösung der Gemeinschaft müssen 50 % der Mitglieder anwesend sein. Ist bei der Auflösungsversammlung nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend, ist wie bei dem Absatz bezüglich Beschlussunfähigkeit zu verfahren.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Die Tagesordnung
 - Die einzelnen Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse
 - Die Art der Abstimmung

§ 16

Revisoren

- 1) Die Kassen/Buchführung und die kaufmännische Geschäftsführung der Siedlergemeinschaft ist einmal im Jahr vorangemeldet gemeinschaftlich durch 2 Revisoren zu prüfen. Eine unangemeldete Prüfung kann vorgenommen werden.
- 2) Die Revisoren erstatten den Mitgliedern einmal jährlich Bericht und führen eine Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes herbei.
- 3) Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- 4) Ist ein Revisor verhindert oder fällt ganz aus, kann die Vorstandschaft einen Ersatz-Revisor bis zur nächsten Wahl bestimmen.

§ 17

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 18

Auflösung der Siedlergemeinschaft

- 1) Die Auflösung (oder Verschmelzung mit einem anderen Verein) der Siedlergemeinschaft kann nur in einer besonders dafür anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Eine Auflösung der Siedlergemeinschaft (sowie die Verschmelzung mit einem anderen Verein) ist zwingend ausgeschlossen, wenn mindestens sieben Mitglieder bereit sind, den bisherigen Verein verantwortlich weiterzuführen.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. und 2. Vorsitzende im Falle der Vereinsauflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung der Siedlergemeinschaft Stadtrandsiedlung **oder bei Wegfall seines bisherigen ihn steuerbegünstigten Zwecks geht das Vereinsvermögen auf den Bezirksverband Oberfranken über, soweit dieser gemeinnützig ist.**

Diese Satzung ist eine überarbeitete Neufassung der Satzung vom 05.März 2011.

Die erste Satzung trat mit ihrer Beschlussfassung an der Jahreshauptversammlung am 14.03.2015 in Kraft.

Diese zweite Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung an der Jahreshauptversammlung am 23.02.2019 in Kraft.

Diese Satzung ist eine überarbeitete Neufassung der Satzung vom 23.02.2019 und tritt mit ihrer Beschlussfassung an der Jahreshauptversammlung am 20.02.2021 in Kraft.

Wilfried Rönz
1. Vorsitzende

Sabine Schulz
2. Vorsitzender

Jürgen Dubberstein
Kassier

Gudrun Fischer
Schriftführerin

Ralf Kreutzer
Materialverwalter

Andreas Morgenroth
IT-Verantwortlicher